

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 18.05.2012

Neuausrichtung GEMA-Gebühren

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) will ab 2013 ihre Gebührenstruktur umbauen und das Tarifsystem so umstellen, dass dann die Gebühren nach Raumgröße und der Höhe des Eintrittsgeldes bezahlt werden sollen. Diese Umstellung bedeutet für Gastronomiebetriebe eine erhebliche Kostensteigerung der GEMA-Gebühren, so dass die Ertragsbasis deutlich geschmälert wird, während gleichzeitig nur ein geringer Teil der Gebühren bei den Künstlern ankommen soll.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Hat sie Kenntnis davon, wie viele der Gebühreneinnahmen in Bayern direkt bei den Künstlern ankommen?
2. Sieht sie Möglichkeiten für eine Bundesratsinitiative, auf die GEMA bei der Gebührengestaltung insoweit Einfluss auszuüben, dass bayerische Gastronomiebetriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 04.07.2012

Zu 1.:

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte e. V. (GEMA) veröffentlicht in ihrem jährlichen Geschäftsbericht, welcher auch online abrufbar ist unter <https://www.gema.de/presse/publikationen/geschaeftsbericht.html>, den zur Verteilung an die Rechteinhaber kommenden Betrag. Dieser ermittelt sich aus den Erträgen abzüglich der Aufwendungen.

Wie die GEMA mitteilt, ergab sich z. B. für das Geschäftsjahr 2011 eine Verteilungssumme von gut 702 Mio. EUR (vgl. Geschäftsbericht 2011 S. 33).

Die GEMA weist darauf hin, dass eine territoriale Abgrenzung des Ertrages auf Länderebene nicht vorgenommen werde. Dies sei auch in der Regel nicht möglich, da die Erträge aus den betreffenden Nutzungsbereichen, wie z. B. Sendung oder Online, regelmäßig die Grenzen einzelner Länder überschreiten. Eine Differenzierung der Verteilungssumme erfolge nur nach Inland und Ausland (je eine Summe), jedoch für das Inland nicht nach Ländern.

Zu 2.:

Die GEMA nimmt als Verwertungsgesellschaft die kollektive Vertretung der Rechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern wahr.

Nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) ist sie verpflichtet, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte an den von ihr wahrgenommenen Rechten einzuräumen (§ 11 Abs. 1 UrhWG).

Zu diesem Zweck hat sie Tarife aufzustellen, in denen die Vergütung bestimmt ist, welche die GEMA einheitlich von den Nutzungsinteressenten fordert (§ 13 Abs. 1 UrhWG). Maßstab für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden, wobei auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessen Rücksicht genommen werden soll (§ 13 Abs. 3 Sätze 1 und 4 UrhWG).

Die Angemessenheit der neuen Tarife ist derzeit Gegenstand eines von der GEMA angestrebten Verfahrens vor der beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingerichteten Schiedsstelle. Diese und nach ihr erforderlichenfalls die ordentlichen Gerichte werden die Angemessenheit der Tarife weisungsungebunden zu prüfen haben.

Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Notwendigkeit, im Wege einer Bundesratsinitiative die Gebührengestaltung der GEMA zu beeinflussen.